



Gemeinde
Salzbergen

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 12 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen wird wie folgt geändert:

§ 11 Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	75,00 Euro
b) stellv. Gemeindebrandmeister	40,00 Euro
c) Gerätewart	15,00 Euro
d) Sicherheitsbeauftragter	15,00 Euro
e) Gruppenführer	15,00 Euro
f) Zugführer	15,00 Euro
g) Jugendwart	15,00 Euro
h) Schriftführer	15,00 Euro
i) Karteiwart	15,00 Euro
j) Kassenwart	15,00 Euro
k) Atemschutzgerätewart	15,00 Euro

- (2) Mitgliedern, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes unter 14 Jahren nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen können, werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 6,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (3) Mit den monatlichen Pauschalbeträgen für die Funktionsträger sind auch die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (4) Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes haben die Funktionsträger Anspruch auf Reisekosten nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

- (5) Bei der Durchführung von vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes haben der Gemeindebrandmeister, die jeweiligen Vertreter sowie sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger als Ausnahme zu den Bestimmungen des § 44 Abs. 2, Satz 2 NkomVG Anspruch auf Erstattung des nachweislich entstandenen Verdienstaufalles. Die Erstattung erfolgt nach Abs. 6 der Satzung bzw. nach § 12 Abs. 2 und 4 des Nds. Brandschutzgesetzes.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten in anderen als in § 12 Abs. 2 und 4 des Nds. Brandschutzgesetzes genannten Fällen auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 Euro je angefangene Stunde bei einer Begrenzung auf höchstens 8 Stunden je Arbeitstag. Darüber hinaus können bei Vorlage eines glaubhaften Nachweises (z.B. Steuerbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters, Lohnzettel, Gehaltsabrechnung) die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 und 2 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Salzbergen, den 10.03.2016



Gemeinde Salzbergen


Andreas Kaiser
Bürgermeister